

ausgestrahlte Frequenz ab.

4. Liegt die erforderliche Genehmigung nicht vor oder werden Funkanlagen entgegen den Bedingungen einer Genehmigung betrieben (Verwendung nicht zugewiesener Frequenzen oder falscher Rufzeichen), ist strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Der Besitz von Sendern, die in Erfüllung eines Transportauftrags durch die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer transportiert werden, ist nach

§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen nicht genehmigungspflichtig.

Literatur

M. Adler, „Nochmals: zum strafrechtlichen Schutz der Fernmeldeanlagen“, NJ 1980/10, S. 469.

H. Pompoes/G. Zucker, „Strafrechtlicher Schutz der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post“, NJ 1979/10, S. 456.

5. Abschnitt

Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

§206

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 206 sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitz vor. Von Abs. 1 werden Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition und Sprengmittel, nicht aber Hieb- und Stichwaffen erfaßt.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Waffentechnik ist der unbefugte Besitz aller Schußwaffen und somit nicht nur von Feuerwaffen mit Strafe bedroht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es moderne Waffen gibt, die in ihrer Wirkung den gebräuchlichen Schuß- oder Feuerwaffen nicht nachstehen, die sich jedoch nicht unter dem Begriff Feuerwaffen erfassen lassen, z. B. Lasergewehre, reaktiv wirkende Schußwaffen und moderne Luftdruckgewehre. Lasergewehre sind solche, die ein reaktiv wirkendes Geschöß zur Entzündung bringen und ihm ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen.²

2. **Schußwaffen** sind solche Waffen, aus

denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung gebracht werden können. Dazu gehören auch solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen werden, und die reaktiv wirkenden Schußwaffen. Das sind solche, die ein reaktiv wirkendes Geschöß zur Entzündung bringen und ihm ganz oder teilweise die Flugrichtung verleihen. Erfasst werden auch die neuartigen Waffen auf der Grundlage der Lasertechnik, im wesentlichen aber Feuerwaffen für patronierte Munition, dazu gehören Pistolen, Revolver, Karabiner, Jagdgewehre, Kleinkalibergewehre und -pistolen, Teschings, Terzerole, Maschinenpistolen und Granatwerfer.

Zu den Schußwaffen nach § 206 gehören nicht Schußgeräte. Das sind Gegenstände, die zum Teil in der Produktion eine immer größere Rolle spielen, z. B. Dübelsetzgeräte, Viehbetäubungsapparate oder Arbeitsmittel, zu denen Kartuschen Verwendung finden, soweit nicht solche Verände-